



Unterstützung neuer Technologien

Rechtliche Grundlagen ab 1. Juli 2016

Referenz/Aktenzeichen: 012.2/1000406444

Inhaltsverzeichnis

1	Erlassbestimmungen	2
1.1	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.401) – Änderung vom 26. September 2014 (AS 2016 2131)	2
1.2	Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401) – Änderung vom 25. Mai 2016 (AS 2016 2151)	2
1.3	Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007 (SR 784.401.11) – Änderung vom 10. Juni 2016 (AS 2016 2169)	3
2	Erläuterungen	5
2.1	Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 29. Mai 2013 – BBI 2013 4975	5
2.2	Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 25. Mai 2016	5
2.3	Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 10. Juni 2016	9

1 Erlassbestimmungen

1.1 Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.401) – Änderung vom 26. September 2014 (AS 2016 2131)

Art. 58 Förderung neuer Verbreitungstechnologien

- 1 Das BAKOM kann die Einführung neuer Technologien für die Verbreitung von Programmen befristet durch Beiträge an die Errichtung und den Betrieb von Sendernetzen unterstützen, sofern im entsprechenden Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind.
- 2 Es kann die Öffentlichkeit über neue Technologien, insbesondere über die technischen Voraussetzungen und die Möglichkeiten der Anwendung informieren, und dafür mit Dritten zusammenarbeiten.
- 3 Die Förderleistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden aus dem Ertrag der Konzessionsabgabe (Art. 22) und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet.
- 4 Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen (Art. 68a) den Anteil, der für die Förderleistungen zur Verfügung steht. Dieser beträgt höchstens 1 Prozent des gesamten Ertrages der Abgabe.
- 5 Der Bundesrat bestimmt den Kreis der Berechtigten und legt die Voraussetzungen der Förderleistungen fest.

Art. 109a Überschüsse aus den Gebührenanteilen

- 1 Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme (Art. 38), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehen, werden zugunsten von Veranstaltern mit Abgabenanteil verwendet:
 - a. zu einem Viertel für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten;
 - b. zu drei Vierteln für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien nach Artikel 58 sowie digitaler Fernsehproduktionsverfahren.
- 2 Bis zu 10 Prozent der Überschüsse können für die allgemeine Information der Öffentlichkeit gemäss Artikel 58 Absatz 2 verwendet werden.
- 3 Der Bundesrat bestimmt den Umfang des für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu verwendenden Betrages. Er berücksichtigt dabei den Anteil, der als Liquiditätsreserve zurückzu behalten ist.
- 4 Das BAKOM gewährt die einzelnen Beiträge nach Absatz 1 auf Gesuch hin. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und Berechnungskriterien, nach welchen das BAKOM die Beiträge entrichtet.

1.2 Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401) – Änderung vom 25. Mai 2016 (AS 2016 2151)

Art. 50 Förderungswürdige Verbreitungstechnologien (Art. 58 RTVG)

- 1 Das BAKOM kann Beiträge an die Einführung von «Terrestrial Digital Audio Broadcasting (T-DAB)» ausrichten.
- 2 Das UVEK legt vorgängig fest, ab wann ausreichende anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind. Dabei berücksichtigt es insbesondere die Verfügbarkeit von Empfangsgeräten und deren Nutzung.
- 3 Beiträge für eine bestimmte Verbreitungsart können einem Veranstalter während höchstens zehn Jahren ausgerichtet werden.

Art. 51 Art und Bemessung der Förderleistungen

(Art. 58 RTVG)

- 1 Beiträge an die Einführung neuer Verbreitungstechnologien werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.
- 2 Sie werden nur an schweizerische Programmveranstalter ausgerichtet.
- 3 Die Förderleistung beträgt höchstens 80 Prozent der Kosten für die Verbreitung des Programms. Anrechenbar sind nur Verbreitungskosten, die im Verhältnis zum Nutzen angemessen sind.
- 4 Reichen die verfügbaren Mittel des BAKOM nicht aus, um allen Gesuchen zu entsprechen, die die Voraussetzungen erfüllen, so werden alle Beiträge im betreffenden Jahr im gleichen Verhältnis gekürzt. Das UVEK kann eine Prioritätenordnung festlegen.
- 5 Das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990¹ ist anwendbar.

Art. 82 Verwendung des Überschusses aus den Gebührenanteilen

(Art. 109a RTVG)

- 1 Für die Verwendungszwecke nach Artikel 109a Absätze 1 und 2 RTVG stehen 45 Millionen Franken zur Verfügung.
- 2 Das BAKOM legt die Beiträge fest, die für die verschiedenen Zwecke nach Artikel 84 und 85 zur Verfügung stehen.

Art. 84 Verwendung für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien

(Art. 109a Abs. 1 Bst. b RTVG)

- 1 Die Förderleistung zugunsten von Veranstaltern mit Abgabenanteil beträgt höchstens 80 Prozent:
 - a. der Entschädigung, die der Veranstalter für die T-DAB-Verbreitung seines Programms leistet;
 - b. der Investitionen, die für die Aufbereitung für neue Verbreitungstechnologien notwendig sind.
- 2 Das UVEK bezeichnet die anrechenbaren Aufwendungen nach Absatz 1 Buchstabe b.
- 3 Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 50 und 51, soweit dieser Artikel keine abweichenden Regelungen vorsieht.

Art. 85 Verwendung für digitale Fernsehproduktionsverfahren

(Art. 109a Abs. 1 Bst. b RTVG)

- 1 Die Förderleistung zugunsten von Fernsehveranstaltern mit Abgabenanteil beträgt höchstens 80 Prozent ihrer anrechenbaren Aufwendungen.
- 2 Das UVEK bestimmt die förderungswürdigen Fernsehproduktionsverfahren.
- 3 Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 50 und 51, soweit dieser Artikel keine abweichenden Regelungen vorsieht.

1.3 Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007 (SR 784.401.11) – Änderung vom 10. Juni 2016 (AS 2016 2169)

Art. 11 Zeitraum der Förderung neuer Verbreitungstechnologien

(Art. 50 Abs. 2 RTVV)

- 1 Die Verbreitungstechnologie «Terrestrial Digital Audio Broadcasting (T-DAB)» gilt nach Artikel 50 Absatz 2 RTVV in der jeweiligen Sprachregion als finanziertbar, wenn dort:
 - a. mindestens die Hälfte der Radionutzung auf T-DAB entfällt, und
 - b. mehr als drei Viertel der Haushalte über ein für den Empfang von T-DAB geeignetes Gerät verfügen.

¹ SR 616.1

2 Massgebend für die Werte nach Absatz 1 sind:

- a. für den Anteil der T-DAB-Nutzung: die Erhebung der GfK Switzerland AG;
- b. für den Anteil der Haushalte mit einem für den Empfang von T-DAB geeigneten Gerät: die Erhebung der Stiftung für Nutzungsforschung.

3 Der Beitrag wird letztmals in dem Jahr ausbezahlt, in dem die in Absatz 1 festgelegten Grenzwerte erreicht werden.

Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für den Aufbau neuer Verbreitungstechnologien
(Art. 84 Abs. 2 RTVV)

Anrechenbar nach Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b RTVV sind Investitionen für die Aufbereitung von T-DAB-Sendesignalen. Die Aufbereitungstechnologie muss international anerkannten, geltenden Standards genügen.

Art. 13 Förderungswürdige Fernsehproduktionsverfahren
(Art. 85 Abs. 2 RTVV)

1 Als förderungswürdig gelten Investitionen in Produktionsmittel, die der Herstellung (Produktion) und Bearbeitung (Postproduktion) von Fernseh-Programminhalten in Bild und Ton sowie von gekoppelten Diensten dienen.

2 Die damit hergestellten Programmsignale und Dienste müssen marktüblichen Technologien entsprechen und international anerkannten, geltenden Standards genügen.

3 Die Investitionen müssen:

- a. der Erfüllung des Leistungsauftrages dienen;
- b. im Verhältnis zum Nutzen angemessen sein; und
- c. in direktem Zusammenhang mit dem Produktionsprozess stehen.

2 Erläuterungen

2.1 Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 29. Mai 2013 – BBI 2013 4975

Förderung neuer Technologien (Art. 58)

Um eine effektivere Unterstützung neuer terrestrischer Verbreitungstechnologien zu erreichen, werden verschiedene Änderungen vorgeschlagen. So sollen neben den Kosten, die bei der Errichtung des Sendernetzes entstehen (Investitionskosten), neu auch die Kosten für den Betrieb des Sendernetzes (Betriebskosten) während einer befristeten Zeit subventioniert werden können (Abs. 1). Ferner soll der Kreis der Berechtigten nicht bereits im Gesetz, sondern vom Bundesrat bestimmt werden können (Abs. 5). Diese Anpassungen ermöglichen eine gewisse Flexibilität, die einerseits dem Aufbau der Sendernetzinfrastruktur zugutekommen, andererseits auch zugunsten der konzessionierten Veranstalter die Verbreitungsschädigung reduzieren soll (vgl. Art. 55 Abs. 2 RTVG). Die Attraktivität der subventionierten neuen Verbreitungswege wird dadurch erhöht. Als Bestandteile des Sendernetzes gelten sämtliche Anlagen, die für die Übertragung des Signals ab dem Produktionsort der einzelnen Teilsignale (Studios) über den Multiplex, über den mehrere Signale simultan laufen, bis hin zur Abstrahlung für den individuellen Empfang erforderlich sind. Der Gegenstand der Finanzierung beschränkt sich folgedessen nicht auf die eigentlichen Verbreitungsinfrastrukturen (Distribution), sondern umfasst Sendernetze insgesamt und damit auch die technischen Einrichtungen für die Aufbereitung (inklusive Zuführung). Der breitere Anknüpfungspunkt rechtfertigt sich durch den Zweck der Finanzierung: Neuen, zukunftsträchtigen Übertragungstechnologien kann nicht zum Durchbruch verholfen werden, wenn der Aufbau der technischen Einrichtungen für die Aufbereitung und die Zuführung des Signals, welche diesen vorgelagert sind und entsprechen müssen, nicht gleichermaßen voranschreitet.

Den Kreis der Berechtigten lässt das Gesetz wie erwähnt offen. Der Bundesrat wird die Subventionsempfänger sowie die Kriterien für die Förderleistungen auf Verordnungsstufe bestimmen (Abs. 5). Dies führt zu einer grösseren Flexibilität, um auf technische Entwicklungen rascher reagieren zu können. Dem Legalitätsprinzip ist damit Rechnung getragen. Die Technologieförderung ist als Ermessenssubvention ausgestaltet. Das BAKOM als zuständige Behörde entscheidet im Rahmen seines Ermessens über die Gewährung von Beiträgen. Ein Anspruch auf die Subventionerteilung besteht nicht. Anders als bei Anspruchssubventionen können der Kreis der Berechtigten und der Bemessungsrahmen bei Ermessenssubventionen in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

Neben der Ausrichtung von Förderleistungen kann das BAKOM die Öffentlichkeit über neue Verbreitungstechnologien für Radio und Fernsehen informieren. Es kann dafür mit Dritten zusammenarbeiten (Abs. 2). Als mögliche Informationsmassnahmen sind Werbe- und Informationskampagnen denkbar, wie sie früher die PTT mit Gebührentgeldern z.B. bei der Einführung von UKW gemacht hat. Das Ziel dieser Förderleistung ist die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für eine neue digital terrestrische Verbreitungstechnologie für Radio und Fernsehen. Die Förderleistungen werden weiterhin in erster Linie aus dem Ertrag der Konzessionsabgaben und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem Ertrag der Radio- und Fernseh-Abgabe finanziert (Abs. 3). Aus dem Ertrag der Abgabe darf maximal ein Prozent dafür verwendet werden. Der Bundesrat bestimmt die Höhe im Rahmen der Festlegung der Abgabe (Abs. 4).

2.2 Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 25. Mai 2016

Förderungswürdige Verbreitungstechnologien (Art. 50)

Zu Gunsten einer effektiveren Unterstützung neuer terrestrischer Verbreitungstechnologien wurde Art. 58 RTVG anlässlich der RTVG-Teilrevision 2014 in verschiedenen Punkten abgeändert. Insbesondere betroffen von der Änderung sind die anrechenbaren Kosten der Unterstützung (bisher: Investitionskosten, neu auch Betriebskosten) und der Kreis der Berechtigten (bisher: Veranstalter mit Veranstalterkonzession, neu offener Adressatenkreis). Unverändert ist die Finanzierung über die Konzessionsabgabe (Art. 22 RTVG) sowie subsidiär über die Radio- und Fernsehabgabe (Art. 68a Abs. 1 Bst. d RTVG).

Absatz 1: Neu wird T-DAB explizit als förderungswürdige Verbreitungstechnologie erwähnt. Dies war bisher in der UVEK-Verordnung geregelt. Die Delegation an das UVEK (bisheriger Absatz 2) entfällt folglich.

Absatz 2: Die Unterstützung neuer Verbreitungstechnologien ist eine Anschubfinanzierung und deshalb ein zeitlich befristetes Förderinstrument. Bereits bisher ist die Technologieförderung befristet. Heute sollte die Finanzierbarkeit anhand der Kriterien der Verfügbarkeit von Empfangsgeräten im Versorgungsgebiet, der Grösse des Versorgungsgebiets, des Investitionsbedarfs für die Verbreitungstechnologie und der Art der Finanzierung des Programms beurteilt werden. Die Prüfung solcher Voraussetzungen ist in der Praxis zu aufwendig. Neu soll weiterhin das UVEK bestimmen, ab wann die Finanzierbarkeit gegeben ist. Aufgrund der Kriterien der Verfügbarkeit der Empfangsgeräte und der Nutzung von DAB+ wird das UVEK den Termin festlegen, ab wann die Finanzierbarkeit einer Technologie gegeben ist. Das UVEK muss diesen Termin vorgängig bekannt geben, so dass die erforderliche Planungssicherheit gegeben ist. Für die Beurteilung der Kriterien stehen geeignete Daten zur Verfügung, die im Rahmen kontinuierlicher Repräsentationsbefragungen zum Empfangsgerätebesitz und zur Nutzung der verschiedenen Verbreitungstechnologien erhoben werden. Die nötige Flexibilität ist gewährleistet, indem das UVEK Sonderfällen in Übergangsbestimmungen Rechnung tragen kann. Dies wurde bereits im Jahr 2012 gemacht, indem nach der Streichung der Förderung von DVB-T bis zu einem bestimmten Termin Aufwendungen dennoch unterstützt wurden (vgl. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. November 2012, AS 2012 6095).

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4 und soll die Funktion als Anschubfinanzierung unterstreichen.

Art und Bemessung der Förderleistungen (Art. 51)

Wie bei Art. 50 ausgeführt, kann der Bundesrat den Adressatenkreis der Subvention bestimmen. In der heutigen Regelung war die Kombination der Art der Unterstützung (Investitionen in die Errichtung von Sendernetzen) und des Adressatenkreises (Veranstalter mit Veranstalterkonzession) schwierig. In der Praxis investierten die Veranstalter nur vereinzelt in Sendernetze, und die Unterstützung konnte nur über die überwälzten Abschreibungen erfolgen. Falls ein Veranstalter dennoch in ein Sendernetz investierte, war die Nachvollziehbarkeit der Schlussrechnungen mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden, gemessen an der Höhe der Subvention. Zudem musste gewährleistet werden, dass die Subventionen, die in das Sendernetz flossen, bei der Festlegung der Verbreitungentschädigung durch die Funkkonzessionärin angemessen berücksichtigt wurde.

Die Technologieförderung wird nur auf Gesuch hin ausgerichtet (Abs. 1). Der Adressatenkreis wird in Absatz 2 auf schweizerische Programmveranstalter (mit oder ohne Veranstalterkonzession) beschränkt. Von der Technologieförderung können also schweizerische Programmveranstalter mit Konzession mit und ohne Abgabenanteil, aber auch meldepflichtige Veranstalter profitieren.

Absatz 3: Um eine möglichst einfache Erteilung der Subvention zu ermöglichen, werden unmittelbar die Verbreitungskosten teilfinanziert. Ein Radioveranstalter, der sein Programm über T-DAB verbreiten lässt, erhält einen bestimmten Anteil der Verbreitungentschädigung in Form der Förderleistung vergütet. Dieser Anteil wird auf höchstens 80 Prozent festgelegt. Es werden nur angemessene, nicht diskriminierende Verbreitungskosten gemäss Art. 51 Abs. 2 RTVG anerkannt. Damit wird ein Missbrauch, überhöhte Preise festzulegen, verhindert. Es muss also ein plausibles Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen bestehen (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG] vom 18. Dezember 2002, BBI 2003 1569, S. 1714). Die Angemessenheit orientiert sich u.a. an der Verbreitungskapazität, die der Veranstalter für die Verbreitung seines Programms benötigt. Überwälzte Kosten infolge Unterbelegung sind nicht anrechenbar.

Ausgehend von der aktuellen Belegung der Verbreitungsplattformen, würde die maximale Subvention ca. 5 Mio. Franken pro Jahr ausmachen. Für die mittelfristige Schätzung der Förderleistungen ist von einer noch besseren Auslastung der Verbreitungsplattformen sowie von weiteren Plattformen auszugehen, so dass die maximale Förderleistung maximal 9 Mio. Franken pro Jahr betragen würde. Damit wird eine effektive Technologieförderung betrieben, die dazu führen soll, dass die Simulcast-Phase

relativ kurz ausfällt. Es ist zu erwarten, dass die Förderleistung bereits nach 3 bis 4 Jahren massiv reduziert werden kann. Geplant ist, ab 2020 die Unterstützung schrittweise zu senken, um keinen unnötigen Anreiz für die Simulcast-Verbreitung zu setzen.

Nicht in dieser Schätzung inbegriffen sind die Veranstalter mit einem Abgabenanteil. Diese werden bis auf weiteres mit den eigens für diese Veranstalter reservierten Mitteln unterstützt (Art. 109a RTVG 2014 i.V.m. Art. 84, s.u.).

Reichen die jährlich verfügbaren Mittel des BAKOM nicht aus, um allen Gesuchen zu entsprechen, so werden gemäss Absatz 4 alle Beiträge im betreffenden Jahr im gleichen Verhältnis gekürzt. Dies entspricht der bisherigen Regelung in Art. 51 Abs. 2 RTVV. Das UVEK kann eine Prioritätenordnung aufstellen, wie es das Subventionsgesetz in Art. 13 Abs. 2 vorsieht. Ein mögliches Kriterium könnte dabei die medienpolitische Bedeutung der Frequenznutzung sein.

Absatz 5 ist deklaratorischer Natur und entspricht dem bisherigen Art. 51 Abs. 5 RTVV.

Zur Verfügung stehender Betrag (Art. 82)

In Art. 82 legt der Bundesrat den Umfang des zu verwendenden Betrages fest (gemäss Art. 109a RTVG 2014). Der Überschuss aus den Gebührenanteilen beträgt aktuell 70 Mio. Franken. Er setzt sich aus dem Überschuss Gebührenanteil Radio (16 Mio. Franken) und dem Überschuss Gebührenanteil TV (54 Mio. Franken) zusammen.

Für die Verwendungszwecke stehen gemäss Art. 109a RTVG 2014 45 Mio. Franken zur Verfügung. Diese Summe wird zu einem Viertel für die Aus- und Weiterbildung, zu drei Vierteln für die Förderung neuer Technologien und digitale Fernsehproduktionsverfahren verwendet. Maximal 10 Prozent stehen für die Information der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der restliche Überschuss aus den Gebührenanteilen – also rund 25 Mio. Franken – wird als Liquiditätsreserve zurückbehalten.

Damit stehen für die Information der Öffentlichkeit maximal 4.5 Mio. Franken zur Verfügung, um den Übergang der Radioverbreitung vom analogen UKW auf das digitale DAB+ kommunikativ begleiten zu können. Damit soll erreicht werden, dass die Umstellung rasch voranschreitet, die Simulcastphase (d.h. Verbreitung über beide Vektoren) möglichst kurz ist und die Technologieförderung nach Art. 58 und 109a RTVG 2014 reduziert werden kann.

Für die Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 109a Abs. 1 RTVG 2014 stehen somit mindestens 10.125 Mio. Franken sowie für die Förderung neuer Technologien und digitale Fernsehproduktionsverfahren mindestens 30.375 Mio. Franken zur Verfügung.

Absatz 2: Um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Radio (Technologieförderung) und Fernsehen (digitale Fernsehproduktionsverfahren) Rechnung tragen zu können, wird das BAKOM eine Planung erstellen und die Mittel auf Radio und Fernsehen aufteilen. Damit wird gewährleistet, dass Mittel nicht nur für kurz-, sondern auch mittelfristige Bedürfnisse vorhanden sind.

Verwendung für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien (Art. 84)

Neben der Technologieförderung nach Art. 58 RTVG hat das Parlament zusätzliche Mittel für die Digitalisierung von Radio und Fernsehen gesprochen, und zwar ca. 30 Mio. Franken. Profitieren sollen gemäss Art. 109a Abs. 1 RTVG 2014 ausschliesslich die lokalen Veranstalter mit einem Abgabenanteil (13 Regional-TV, 12 kommerzielle Radios, 9 komplementäre Radios).

Die Förderung neuer Technologien nach Art. 84 richtet sich grundsätzlich nach den Regeln von Art. 50 f. RTVV. Dem Willen des Parlaments, die Veranstalter mit Abgabenanteil spezifisch und ausserordentlich zu unterstützen, wird mit Art. 84 f. nachgekommen.

Absatz 1: Wie bei der Technologieförderung nach Art. 51 werden auch mit dem Überschuss die Verbreitungskosten finanziert, und zwar ebenfalls im Umfang von bis zu 80 Prozent. Diese Verbreitungskosten enthalten insbesondere die Amortisation der Investitionen des Netzbetreibers, Kosten für Netzunterhalt, Technik, IT, Verwaltung und Planung sowie Kommunikations- und Marketingmassnahmen.

Zusätzlich werden Investitionen der Veranstalter in ihren Studios finanziert, sofern diese Einrichtungen für die Aufbereitung für neue Technologien (aktuell: DAB+) notwendig sind.

Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf der Radios wegen des Digitalisierungsprozesses vom analogen UKW zum digitalen DAB+ grösser ist als derjenige der Fernsehstationen nach Art. 85. Während einigen Jahren werden die Radioveranstalter ihr Sendesignal auf zwei Verbreitungstechnologien verbreiten müssen (Simulcast), was mit grossen Kosten verbunden ist. In der Folge ist davon auszugehen, dass von den zur Verfügung stehenden 30 Mio. Franken bis zu zwei Dritteln der Mittel für die Radios verwendet werden.

Bei dieser Subvention handelt es sich um eine vorübergehende Unterstützung. Sie soll den Digitalisierungsprozess beschleunigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 50 f.

Anhand von Schätzungen ist davon auszugehen, dass die 12 kommerziellen und 9 komplementären nicht gewinnorientierten Radios in den kommenden Jahren jährliche DAB+-Verbreitungskosten in der Höhe von rund 3 Mio. Franken haben (Basis: Aktuelle Preise auf den Plattformen für eine sprachregionale Verbreitung [kommerzielle Radios in der Romandie und im Tessin], eine regionale Verbreitung [kommerzielle Radios in der Deutschschweiz] bzw. für eine Verbreitung in den Agglomerationen [komplementäre Radios Romandie und Deutschschweiz]). Werden 80 Prozent der Verbreitungskosten finanziert, ergibt dies eine Förderleistung in der Höhe von gegen 2.4 Mio. Franken pro Jahr. Ausgehend von den zur Verfügung stehenden Mitteln – rund 30 Mio. Franken für die Digitalisierung von Radio und Fernsehen –, kann die Unterstützung in diesem Ausmass für mehrere Jahre gewährleistet werden. Die Zusatzkosten der Radios mit einem Abgabenanteil für die Digitalisierung sind damit abgedeckt.

Absatz 2: Wie heute bezeichnet das UVEK die anrechenbaren Aufwendungen (vgl. den bisherigen Art. 50 Abs. 2 RTVV i.V.m. Art. 12 der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007, SR 784.401.11).

Der Verweis in *Absatz 3* bedeutet insbesondere, dass die Förderleistungen auf Gesuch hin erteilt werden, dass eine lineare Kürzung vorgenommen wird, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen und dass das Subventionsgesetz anwendbar ist.

Verwendung für digitale Fernsehproduktionsverfahren (Art. 85)

Die Digitalisierung ist auch für die regionalen Fernsehstationen eine grosse Herausforderung, sei dies die Nachfrage nach HD bzw. noch bessere Auflösungen, die Umstellung auf HbbTV, etc.

Wie bei der Digitalisierung der Radios wird auch hier der Beitrag höchstens 80 Prozent der Aufwendungen betragen (Abs. 1).

Absatz 2: Das UVEK wird die förderungswürdigen Produktionsverfahren in der UVEK-Verordnung präzisieren. Denkbar sind beispielsweise die Vollendung des HD-Zyklus bzw. von Nachfolgestandards von HD, die Integration von HbbTV, Untertitelungsinvestitionen oder Neu- bzw. Ersatzinvestitionen, die den digitalen Workflow ermöglichen und optimieren.

Davon ausgehend, dass ein Regional-Fernsehveranstalter im Durchschnitt 250'000 Franken pro Jahr für Investitionen im technischen Produktionsbereich ausgibt, ergibt das für alle 13 Veranstalter jährlich maximal Investitionen in der Höhe von 3.25 Mio. Franken. Damit könnten maximal 2.6 Mio. Franken an Förderleistungen ausgerichtet werden. Ausgehend von den zur Verfügung stehenden Mitteln – rund 30 Mio. Franken für die Digitalisierung von Radio und Fernsehen –, kann die Unterstützung in diesem Ausmass für mehrere Jahre gewährleistet werden.

Der Verweis in *Absatz 3* bedeutet insbesondere, dass die Förderleistungen auf Gesuch hin erteilt werden, dass eine lineare Kürzung vorgenommen wird, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen und dass das Subventionsgesetz anwendbar ist.

2.3 Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 10. Juni 2016

Zeitraum der Förderung neuer Verbreitungstechnologien (Art. 11)

Wegen ihres Charakters einer Anschubfinanzierung ist die Finanzhilfe zeitlich limitiert. Einerseits begrenzt Artikel 50 Absatz 3 RTVV die Finanzierungsdauer für einen einzelnen Veranstalter auf zehn Jahre (individueller Unterstützungszeitraum). Unabhängig vom Markteintritt eines Veranstalters muss andererseits die Finanzunterstützung generell enden, wenn die Verbreitung und Nutzung von geeigneten Empfangsgeräten beim Publikum einen Stand erreicht hat, der den Programmveranstaltern die Marktfinanzierung des Programms erlaubt. Die in Absatz 1 gewählten Kriterien der Verbreitung und effektiven Nutzung von zum Empfang geeigneten Geräten sind bereits in Artikel 50 Absatz 2 RTVV angelegt. Für die Beurteilung dieser Kriterien stehen geeignete Daten zur Verfügung, die im Rahmen kontinuierlicher Repräsentationsbefragungen zum Empfangsgerätebesitz und zur Nutzung der verschiedenen Radio-Verbreitungstechnologien erhoben werden (Absatz 2).

Anrechenbare Aufwendungen für den Aufbau neuer Verbreitungstechnologien (Art. 12)

Artikel 84 RTVV bestimmt, dass UKW-Veranstalter mit Abgabenanteil spezifisch und ausserordentlich zu unterstützen sind. Neben den Verbreitungskosten werden nach Artikel 84 Absatz 1 RTVV auch die Investitionen der Radioveranstalter mit einem Gebührenanteil für die Aufbereitung von T-DAB-Sendesignalen finanziert, ebenfalls im Umfang von bis zu 80 Prozent. Die Aufbereitungstechnologien müssen international anerkannten Standards genügen. Beispiele sind insbesondere Datendienste, die dem Hörer die Wahl des geeigneten Verbreitungswegs möglichst einfach machen (Service-Following-Mechanismus), ein Electronic Programm Guide (EPG), die Visualisierung der Radioprogramme sowie Verkehrszusatzdienste (Traffic Announcement und TPEG [Transport Protocol Experts Group, gleichnamige Standardfamilie zur Übermittlung von Verkehrsinformationen bei digitalem Radio, gegenwärtig TPEG2]).

Förderungswürdige Fernsehproduktionsverfahren (Art. 13)

Die Veranstalter der konzessionierten Regionalfernsehprogramme werden bei Investitionen in digitale Produktionsverfahren unterstützt, sofern diese der Erfüllung des Leistungsauftrages dienen. Grundsätzlich förderungswürdig sind Investitionen insbesondere zur Verbesserung der Ton- oder Bildqualität der Programminhalte (z.B. HD bzw. noch bessere Auflösung), zur Förderung der Mehrsprachigkeit in den nationalen Sprachen, zur Bereitstellung von Inhalten zur nationalen Zweitverwertung durch andere Veranstalter und zur Anreicherung der Programminhalte mittels gekoppelten Diensten (z.B. HbbTV). Bei der Förderung soll sichergestellt werden, dass nur solche Technologien gefördert werden, die bereits ein angemessenes technisches Verbreitungs- und Nutzungspotential auf der Empfängerseite aufweisen.